

	Vergabenummer <input type="text"/>
Maßnahme <input type="text"/>	
Leistung <input type="text"/>	

Vereinbarung zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen durch Nachunternehmer

Vereinbarung zwischen

Unternehmen

Unternehmen

(im Weiteren: Auftragnehmer)

(im Weiteren: Nachunternehmer)

1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich bei der Ausführung von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich fällt und ich in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen falle. Des Weiteren verpflichte ich mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens den Bundesmindestlohn¹ gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

1.2 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffer 1.1 fallen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.3 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

¹ Derzeit: Höhe brutto 8,84 Euro je Zeitstunde.

2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

2.1 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Nachunternehmers nach dieser Erklärung zu überprüfen. Dem Nachunternehmer ist weiterhin bekannt, dass die im Land Bremen eingesetzte Sonderkommission² befugt ist, derartige Kontrollen gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber anzuordnen.

2.2 Der Nachunternehmer bevollmächtigt den Auftragnehmer, dem öffentlichen Auftraggeber die Befugnis darüber einzuräumen, Kontrollen im Sinne der Ziffer 2.1 durchzuführen und sämtliche im Rahmen einer solchen Kontrolle angetroffenen Beschäftigten des Nachunternehmers, eines vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmern zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.

2.3 Der Nachunternehmer verpflichtet sich,

2.3.1 die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 hinzuweisen;

2.3.2 dem öffentlichen Auftraggeber Einsicht zu gewähren

2.3.2.1 in sämtliche zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung gemäß Ziffer 1 geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge);

2.3.2.2 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden;

2.3.2.3 in sämtliche Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 eines vom Auftragnehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmern;

2.3.2.4 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Auftragsschreiben, Werkverträge, Gewerbeanmeldungen und Rechnungen), die zum Nachweis einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit eines vom Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmern eingesetzten Einzelunternehmers geeignet und bestimmt sind;

2.3.3 für den Fall einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 bereitzuhalten und diese im Falle einer Kontrolle auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des öffentlichen Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen;

2.3.4 im Falle, dass auf ein Verlangen nach Ziffer 2.3.3 aktuelle und prüffähige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Sinne der Ziffer 2.3.3 vorgelegt werden können, den öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Pflichten bei der Beauftragung von weiteren Nachunternehmern

3.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich,

3.1.1 mit einem weiteren Nachunternehmer zu vereinbaren,

3.1.1.1 dass dieser die Pflichten des Nachunternehmers nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 entsprechend erfüllt;

² Derzeit: Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelt.

3.1.1.2 dass der öffentliche Auftraggeber entsprechend Ziffer 2.2 auch gegenüber dem weiteren Nachunternehmer Kontrollen durchführen und die Beschäftigten dieses Nachunternehmers befragen darf;

3.1.1.3 dass der öffentliche Auftraggeber von dem weiteren Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 2.3.3 anfordern darf;

3.1.2 gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten weiteren Nachunternehmer eine vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung³ zu verwenden;

3.1.3 die Einhaltung der Pflichten des weiteren Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 3.1.1.1 zu überwachen. Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass ihn die Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 nicht von seiner Überwachungspflicht befreit;

3.1.4 den weiteren Nachunternehmer auf die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes gemäß Ziffer 4 hinzuweisen.

3.2 Der Nachunternehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines weiteren Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer legt dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Anzeige die Erklärung nach Ziffer 3.1.2 vor.

4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes

Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen Ziffer 1.1.2 durch den Nachunternehmer, durch einen vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer, der Auftraggeber zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

5. Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3

5.1 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass er im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Nachunternehmer, durch einen vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.2 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass er im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Nachunternehmer, durch einen vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.3 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass auch der von ihm eingesetzte weitere Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer im Falle einer Verletzung von Pflichten aus der vom Nachunternehmer, von dem durch ihn eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmern verwendeten Erklärung im Sinne der Ziffer 3.1.2 vom öffentlichen Auf-

³ Derzeit: **Formblatt 232HB-EU** (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer HB).

traggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.4 Dem Nachunternehmer ist bekannt, dass sich die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2.3 jeweils auf jeden bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten und dass sich die Pflichten nach Ziffer 3 jeweils auf jeden vom Nachunternehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer und jeden von dessen Nachunternehmern beziehen und somit jede einzelne Pflichtverletzung bei der Entscheidung über die Länge des Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 berücksichtigt wird.

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Nachunternehmer